

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 13. April 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-240
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 33-1.6.5-173/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1630

Antragsteller:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Robert-Koch-Straße 100
85521 Ottobrunn

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "FSA 500 LSN"
für Feuerschutzabschlüsse

Geltungsdauer bis:

31. August 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und eine Anlage.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1630 vom 28. August 2003, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 7. Februar 2005.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "FSA 500 LSN" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung, den Brandmeldern, der Energieversorgung und der Feststellvorrichtung bestehen.

1.1.2 Auslösevorrichtung

Als Auslösevorrichtung muss die "Brandmelderzentrale Typ BZ 500 LSN" mit den Baugruppen "ZALE 10", "SIV", "NAK 100", "NBK 100", "NBM 110" oder "NSB 100" verwendet werden.

1.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauch- und/oder Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 ¹
<u>Ionisations-Rauchmelder</u>			
1.1	BR 716/F 716	Siemens/Cerberus	Teil 7 (1989-09)
1.2	BR 910/F 910	Siemens/Cerberus	Teil 7 (1989-09)
1.3	GIM 120	Bosch/Ziton	Teil 7 (1989-09)
<u>Optische Rauchmelder</u>			
2.1	BR 12	Siemens	Teil 7 (1989-09)
2.2	GOM 120	Bosch/Ziton	Teil 7 (1989-09)
2.3	OM 200 LSN	Bosch/Ziton	Teil 7 (1989-09)
2.4	NOM 100	Detectomat	Teil 7 (1989-09)
2.5	O 400 LSN	Bosch	Teil 7 (1989-09)
2.6	O 300 GLT	Bosch	Teil 7 (1989-09)
2.7	O-400E LSN	Bosch	Teil 7 (2001-03)
<u>Wärmedifferentialmelder</u>			
3.1	BD 957	Siemens	Teil 5, Klasse 1*
3.2	GTM 120	Bosch/Ziton	Teil 5, Klasse 1*
3.3	TM 200 LSN	Bosch/Ziton	Teil 5, Klasse 1*
3.4	NTM 100	Detectomat	Teil 5, Klasse 1*
3.5	T 400 LSN	Bosch	Teil 5, Klasse 1*
3.6	T 300 FSA	Bosch	Teil 5, Klasse A1**
3.7	T-400E LSN	Bosch	Teil 5, Klasse A1**
* DIN 54-5 Ausgabe 1989-09			
** DIN 54-5 Ausgabe 2001-03			

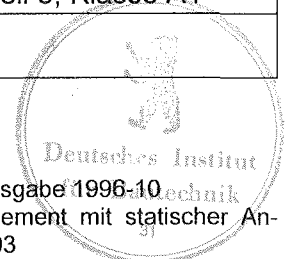
1

DIN EN 54
DIN EN 54 -5

DIN EN 54 -7

DIN EN 54 -8

Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 1989-09; Ausgabe 2001-03
Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09, Ausgaben 2001-03
Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09



1.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtungen müssen Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, elektrisch betriebenen Freilauftürschließer oder Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach Abschnitt 2.1.4 bzw. 2.1.5 verwendet werden.

1.1.5 Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik dürfen als Feststellvorrichtung nur verwendet werden, wenn die Türzarge und ggf. der Standflügel mit elektrischen Türöffnern für die Schlossfallenentriegelung und ggf. Schnappriegelentriegelung ausgerüstet sind.

1.1.6 Energieversorgung

Die Energieversorgung von Auslösevorrichtung und Feststellvorrichtungen muss getrennt erfolgen.

1.1.6.1 Energieversorgung von Auslösevorrichtung und Brandmeldern

Die Auslösevorrichtung muss zwei unabhängige Energieversorgungen durch Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz und eine Akkumulatorenbatterie ausreichender Kapazität besitzen. Die Brandmelder müssen durch die Brandmelderzentrale versorgt werden.

1.1.6.2 Energieversorgung der Feststellvorrichtungen

Die Versorgung der Feststellvorrichtungen mit 24 V Gleichspannung muss durch ein Netzgerät mit ausreichender Leistungsabgabe nach Liste 2 erfolgen. Beim Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) ist ein Netzgerät eingebaut.

Liste 2: Netzgeräte für die Energieversorgung der Feststellvorrichtungen

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P _{max}
1	NG 519	Hekatron	8,4 W
2	NAG 03	Hekatron	21 W

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist für das Offenhalten von ein- und zweiflügeligen Drehflügeltüren, ein- und zweiflügeligen Schiebetüren und -toren sowie Falttüren und -toren geeignet.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 50281-1-2²) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14³) gerechnet werden muss, darf diese Feststellanlage nicht angewendet werden.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und der Anlage 1 entsprechen. Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ entsprechen.

-
- 2 DIN EN 50281-1-2 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub; Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse - Auswahl, Errichten und Instandhaltung, Ausgabe 1999-11
- 3 DIN EN 60079-14 Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08
- 4 "Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988)
 Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage
 Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung



2.1.2 Auslösevorrichtung

Als Auslösevorrichtung muss die "Brandmelderzentrale Typ BZ 500 LSN" in der "Lokalen-Sicherheits-Netzwerk-Technik" (LSN) verwendet werden. Im Grundausbau dürfen an einem LSN-Ring bis zu 127 Netzlinienelemente betrieben werden. Im Vollausbau dürfen an die Zentrale über zwei LSN-Ringe maximal 254 Netzlinienelemente angeschaltet werden. Die Auswertung der Meldersignale muss mit der Baugruppe "Zentralen-Linien-Einheit" ZALE 10 erfolgen. Die Ansteuerung der Feststellvorrichtungen muss mittels eines Relais der Baugruppe "Netz-Steuerkoppler-Brand" (NSB 100) erfolgen. Das Relais darf höchstens einen Strom von 1,25 A schalten. Das entspricht bei der Spannung von 24 V einer Leistung von 30 W.

2.1.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Rauch- bzw. Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden. Die Rauchmelder müssen der Normen DIN EN 54-7¹ entsprechen. Für Melder, die radioaktive Präparate enthalten (Ionisations-Rauchmelder), muss zusätzlich die Strahlenschutzverordnung⁵ beachtet werden. Die Wärmemelder müssen der Klasse 1 gemäß DIN EN 54-5¹, (Ausgabe 1989-09) bzw. der Klasse A1 gemäß DIN EN 54-5¹ (Ausgabe 2001-03) entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt (siehe DIN EN 54-8¹). Die Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) sind für diese Anwendung nicht geeignet.

2.1.4 Feststellvorrichtungen

Als Feststellvorrichtung müssen wahlweise Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung, elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren oder die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach Liste 3 (siehe Anlage 1) verwendet werden. Dabei sind die Bestimmungen der Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.6 zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden.

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen der Norm DIN EN 1155⁶ entsprechen.

Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (siehe Abschnitt 4.3).

2.1.5 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Die Türschließer mit Öffnungsautomatik müssen der Norm DIN 18263-4⁷ entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung für die erforderlichen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.5.1 und ggf. Signalgeber nach Abschnitt 2.1.5.2 besitzen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

2.1.5.1 Elektrische Türöffner

Die Drehflügelantriebe dürfen an einflügeligen Türen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge einflügeliger Türen bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung ausgerüstet ist.

Die Drehflügelantriebe dürfen am Standflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels mittels einer ECO-Dual-Verriegelung System II der Firma Echt & Co. erfolgt.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüf-

5	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung-StrlSchV)
6	DIN EN 1155 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04
7	DIN 18263-4 Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05



zeugnis nachgewiesen sein.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler ausgerüstet sein.

2.1.5.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen der Türflügel dürfen z. B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch ein Prüfungszeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

2.1.6 Energieversorgung

Die Energieversorgung der Auslösevorrichtung mit den angeschlossenen Brandmeldern und die Energieversorgung der Feststellvorrichtungen muss getrennt erfolgen.

Die Auslösevorrichtung muss zwei unabhängige Energieversorgungen durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz von 230 V und durch den Anschluss an eine Akkumulatorenbatterie im Bereitschaftsparallelbetrieb mit ausreichender Kapazität erhalten. Bei Ausfall des Netzes muss automatisch die Umschaltung auf die Akkumulatorenbatterie erfolgen. Die ausreichende Kapazität der Akkumulatorenbatterie ist durch Rechnung nachzuweisen. Es dürfen nur VdS-anerkannte, wartungsfreie Akkumulatorenbatterien für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden.

Die Energieversorgung der Feststellvorrichtungen mit 24 V DC muss durch das örtliche Versorgungsnetz über ein Netzgerät nach Liste 2 (siehe Abschnitt 1.1.6.2) mit ausreichender Leistungsabgabe erfolgen. Die ausreichende Leistungsabgabe des Netzgerätes ist durch Rechnung nachzuweisen. Akkumulatorenbatterien können als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb eingesetzt werden. Es dürfen nur VdS-anerkannte, wartungsfreie Akkumulatorenbatterien für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden. Bei Netzausfall muss eine automatische Umschaltung auf Akkumulatorenbetrieb erfolgen.

Die gesamte Energieversorgung muss der Norm DIN EN 60950⁸ entsprechen

Die Energieversorgung der Zusatzgeräte für Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe) muss durch das Netzgerät des Drehflügelantriebs erfolgen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁶

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁶ gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6

Die Auslösevorrichtungen, die Brandmelder, die Energieversorgung, die Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore bzw. Falttüren und -tore und die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit



- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-6.5-1630
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁶

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155⁶ geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtungen, der Brandmelder, der Energieversorgung, der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore bzw. Falttore und der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Auslösevorrichtungen, der Brandmelder, der Energieversorgung, der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore bzw. Falttore und der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Gerätes zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Geräts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Geräts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

- 2.3.3 Fremdüberwachung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6
- In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung des Geräts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Die Projektierung einer Feststellanlage "FSA 500 LSN" für Feuerschutzabschlüsse darf nur vom Antragsteller dieser Zulassung oder einem von der VdS Schadenverhütung GmbH für das Errichten von automatischen Brandmeldeanlagen der Firma Bosch Sicherheitssysteme GmbH anerkannten Errichter erfolgen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Liste 3 (siehe Anlage 1) dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung - bestehend aus der "Brandmelderzentrale Typ BZ 500 LSN" und Brandmeldern nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) - an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

4.2 Montageanleitung

Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

4.3 Handauslösung

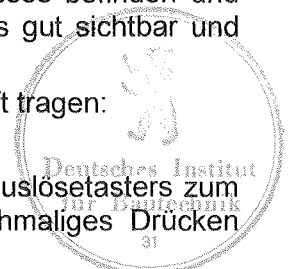
Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Tür schließen" bzw. "Tor schließen".

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.



Bei Türschließern mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung - nicht jedoch bei elektrisch betriebenen Freilauftürschließern - darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

4.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

4.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, muss ihre Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

4.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellvorrichtungen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

4.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen" Teil 1, Abschnitt 4.1⁴.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

Die Brandmelder der Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zulässig.

4.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation – ggf. einschließlich der angeordneten Lichtschranken (vgl. Abschnitt 4.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.



Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser Zulassung, von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1 Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

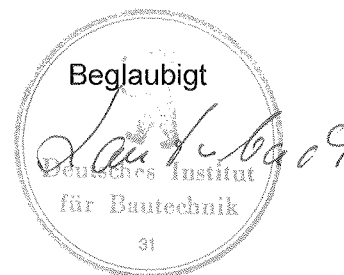
5.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Diese Prüfung und die Wartung dürfen nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Bolze



Liste 3 : Feststellvorrichtungen

1. Elektro-Haftmagnete

Elektro-Haftmagnete sind für die Verwendung an einflügeligen und zweiflügeligen Drehflügeltüren, einflügeligen und zweiflügeligen Schiebetüren und -toren und Falttüren und -toren geeignet. Es dürfen nur Elektro-Haftmagnete mit 24 V DC Nennspannung verwendet werden.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
1.1	GT 50 R	Kendrion	1,5
1.2	GT 60 R	Kendrion	1,6
1.3	GT 70 R	Kendrion	1,5
1.4	GTR 70 R050.01 Ex	Kendrion	3,0
1.5	838	effeff Fritz Fuss	2,1

2. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer

lfd.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]	Sonderfunktion
2.1	TS 73 EMF	DORMA	2,0	—
2.2	TS 73 EMF/S	DORMA	2,0	mit Schaltfunktion*
2.3	TS 93 EMF	DORMA	1,6	—
2.4	TS 93 GSR/EMF 1	DORMA	1,6	Schließfolgeregelung
2.5	TS 93 GSR/EMF 2	DORMA	2 * 1,6	Schließfolgeregelung
2.6	BTS 80 EMB	DORMA	2,3	—
2.7	BTS 80 EMB/S	DORMA	2,3	mit Schaltfunktion*
2.8	BTS 80 FLB	DORMA	2,3	Freilauftürschließer
2.9	TS 550 E	GEZE	2,8	—
2.10	TS 550 E-IS	GEZE	2,8	Schließfolgeregelung
2.11	TS 4000 E	GEZE	1,0	—
2.12	TS 4000 E-IS	GEZE	1,0	Schließfolgeregelung
2.13	TS 4000 EFS	GEZE	1,0	Freilauftürschließer
2.14	TS 5000 E	GEZE	2,2	—
2.15	TS 5000 E-IS	GEZE	2,2	Schließfolgeregelung

* zum Schalten eines Schließfolgereglers mit elektrisch betriebener Festhaltung der Typen SR 391 und SR 393 der Fa. Dorma

3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) nach DIN 18 263-4

Drehflügelantriebe sind zum motorischen Öffnen (Automatikbetrieb) planmäßig geschlossener einflügeliger und zweiflügeliger Drehflügeltüren geeignet. Die Türzargen müssen mit elektrischen Türöffnern nach dem Arbeitsstromprinzip für die Entriegelung von Schlossfalle und ggf. Schnappriegel ausgerüstet sein.

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Feststellvorrichtung / P [W]
3.1	ED 200	DORMA	Magnetventil / 2,5

Das eingebaute Netzgerät muss die Feststellvorrichtung und einen elektrischen Türöffner mit 24 V DC versorgen. Für die Energieversorgung eines 2. und 3. elektrischen Türöffners und von Signalgebern ist ein zusätzliches Netzgerät erforderlich.

Feststellanlage " FSA 500 LSN" für Feuerschutzabschlüsse

— Liste 3 : Feststellvorrichtungen —

1. Elektro-Haftmagnete
2. Türschließer mit integrierter elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebene Freilauftürschließer;
3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)



Anlage 1
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.5-1630
vom 13. April 2007